

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

SKW Schwarz baut Berliner Standort mit weiterem Partner aus

Dr. Markus Brock (37) verstärkt ab August 2012 als Partner **SKW Schwarz Rechtsanwälte** in Berlin. Wie die Kanzlei mitteilt, war Dr. Brock bisher als Senior Associate im Berliner Büro von K&L Gates LLP tätig und dort für den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes der deutschen Kanzleistandorte zuständig.

Er verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Betreuung von Unternehmen bei der Durchsetzung ihres Gei-

stigen Eigentums und der Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie. Neben seiner umfangreichen forensischen Erfahrung berät der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz seine Mandanten auch außergewerblich zu sämtlichen IP-bezogenen Fragestellungen, etwa zu internationalen Lizenzierungsstrategien, zu umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie zu konzerninternen Arbeitnehmererfindungssystemen. (al)

Thorsten Deuse kehrt zu Soldan zurück



Thorsten Deuse (Foto), zurzeit verantwortlich für die Abteilungen Werbung und Anzeigen im **Verlag Dr. Otto**

Schmidt, wird im Oktober 2012 den juristischen Versandbuchhandel der **Hans Soldan GmbH** übernehmen. Hans Jürgen Richters (61), Leiter Soldan Buchhandel, verlässt das Unternehmen nach 36 Jahren zum Ende des Jahres. Er wechselt als Sprecher der Geschäftsführung in die Sack Mediengruppe. Deuse arbeitete acht Jahre für den Essener Kanzleispezialisten Soldan, bevor er 2002 zum Verlag Otto Schmidt wechselte. (al)

Paul Lange holt sich den Titel „Best Lawyer“ im Bereich IP

Prof. Dr. Paul Lange aus der Düsseldorfer Kanzlei **Siebeke-Lange-Wilbert**, Fachanwalt für Marken- und Kennzeichenrecht, ist von der bekannten US-Anwaltsbewertung „Best Lawyers“ mit dem Prädikat „Lawyer of the Year 2012“ im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz („Intellectual Property Düsseldorf“) ausgezeichnet worden.



Prof. Dr. Paul Lange

Lange ist Spezialist für nationales und internationales Marken- und Kennzeichenrecht. Der Fachanwalt, 2000 zum Honorarprofessor ernannt, ist Autor des deutschen Standardwerks zum Marken- und

Kennzeichenrecht und Herausgeber sowie Mitautor des entsprechenden internationalen Standardwerks „International Trademark and design Protection: A handbook“, das weltweit genutzt wird. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Buchtip: Kommunikation für Behörden u. Verwaltung ...	2
OLG München bestätigt Veröffentlichungsverbot von Auszügen aus „MeinKampf“	3
Titelschutzanzeigen: 30 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

Die 30 neuen Titel dieser Woche

A	E	M
360° Australien	El Spectaculo	Mainzer Zeitungswuche
B	English differenziert	N
berlin im	Estella kommt!	Neues BauEn
berlinim	Estellas Welt	S
C	F	Sachunterricht differenziert
Candide Preis für Kultur	FARUS - Das Dresdner Magazin	U
Candide Preis für Kunst	für Wissenschaft und Kultur	Un-Kräuter zum Genießen
Candide Preis für Literatur	Finanzratgeber für	V
Candide Preis für Musik	die besten Jahre	VIVApedia
D	G	W
Delikatessen am Waldesrand	Garten & Ambiente Bodensee	Weck das Präsentier in dir
Delikatessen am Wegesrand	GESUNDHAUT	Y
Delikatessen am Wiesenrand	H	youfit
Deutschlands Partymacher	Holla die Waldfee	Z
Die schönsten Kurzgeschichten	I	Zeitungswuche
der Welt	Ingelheimer Zeitungswuche	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.07.2012, Woche 27, Nr. 1080
Anzeigenschluss: 29.06.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger

10.07.2012, Woche 28, Nr. 1081
Anzeigenschluss: 06.07.2012, 10 Uhr

Kommunikation für Behörden und Verwaltung – kein Buch mit sieben Siegeln



Wenn Behörden und Verwaltungen auf Agenturen treffen, prallen Welten aufeinander. **Thomas Altenburg**,

Verwaltungswissenschaftler und Wirtschaftsrechtler, hat es auf sich genommen mit seinem neuen Titel **„Kommunikation für Behörden und Verwaltung“** Agenturen und ihren öffentlichen Auftraggebern einen Leitfaden für Öffentlichkeitsarbeit an die Hand zu geben.

Er zeigt Wege auf, wie Ministerien, Behörden und Verwaltungen ihre Arbeit in der Öffentlichkeit positiv darstellen können. Er richtet sich dabei aber nicht nur an die öffentliche Hand, sondern auch an die Agenturen, die die professionelle

Kommunikation der Behörden nach innen und außen übernehmen. Die Agenturen müssen die Spielregeln, wie bspw. Ausschreibungsmodalitäten und Entscheidungsprozesse, kennen, um ihre Kunden professionell betreuen zu können. Beide Seiten müssen wissen, wie die andere Seite eigentlich tickt oder warum vielleicht eine besprochene Leistung nicht erbracht wurde.

Auf 266 Seiten beschreibt der Autor die Rahmenbedingungen, Strategien, Fallstricke und die praktische Umsetzung von regierungs-

amtlicher Öffentlichkeitsarbeit. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Kampagne zum neuen Elterngeld, ein kommunales Tourismuskonzept oder das Fundraising-Projekt einer Hochschule realisiert werden muss. Zahlreiche Fallbeispiele, Tipps und Checklisten machen den Ratgeber zum Begleiter der Kommunikationsarbeit.

„Kommunikation für Behörden und Verwaltung“ ist in der **UVK Verlagsgesellschaft Konstanz** zum Preis von 29,99 Euro in der Reihe PR-Praxis erschienen (ISBN 978-3-86764-345-0). (al)

OLG München bestätigt Veröffentlichungsverbot von Auszügen aus „Mein Kampf“

Peter McGee, der britische Verleger des Partworks „ZEITUNGSZEUGEN“, darf keine Broschüre mit Originalauszügen aus „Mein Kampf“ an die Kioske bringen. Das **OLG München** hat das zuletzt vom Landgericht München I am 08.03.2012 verfügte Veröffentlichungsverbot für kommentierte Auszüge aus dem Buch „Mein Kampf“ von Adolf Hitler bestätigt.

Auf Antrag des **Freistaats Bayern** hatte das Landgericht München I bereits am 25.01.2012 eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der einer britischen Verlagsgesellschaft und deren Geschäftsführer ein entsprechendes Vorhaben untersagt wurde. Mit landgerichtlichem Urteil vom 08.03.2012 wurde diese einstweilige Verfügung aufrechterhalten. Die dagegen gerichtete Berufung hat der 29. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München nunmehr zurückgewiesen.

Der ZEITUNGSZEUGEN-Verleger argumentierte, die geplante Publikation mit dem Titel „Das unlesbare Buch“ sei ein wissenschaftliches Werk, in dem gerade einmal 1% des Originalwerks exemplarisch zitiert würde. Die Textübernahmen seien daher durch das urheberrechtliche Zitatrecht gerechtfertigt. Das Verbot der Veröffentlichung komme zudem einer Zensur gleich.

Die Richter des OLG sahen dies anders. Dem Freistaat Bayern als Inhaber

der urheberrechtlichen Verwertungsrechte an Hitlers „Mein Kampf“ stünden die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen beide Antragsgegner aus § 97 Abs. 1 Satz 2 UrhG (Urheberrechtsgesetz) zu. Die Ankündigung, dass der Verlag die Beilage „Das unlesbare Buch“ veröffentlichen werde, zeige, dass der Verlag sich in naher Zukunft in der entsprechenden Weise rechtswidrig verhalten werde. Dies genüge für die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs. Auch der Geschäftsführer des Verlags hafte für die drohende Urheberrechtsverletzung, weil er zumindest Kenntnis von der bevorstehenden Veröffentlichung hatte und nichts zu deren Verhinderung unternommen hat.

Die Veröffentlichung sei nicht durch die urheberrechtliche Schranke des Zitatrechts gerechtfertigt. Zitate sollen als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden der Erleichterung der geistigen Auseinandersetzung dienen. Das zitierende Werk muss dabei aber die Hauptsache, das Zitat die Nebensache bleiben. So sei es aber im Streitfall nicht, da hier die in eigenen Spalten wiedergegebenen Textstellen aus „Mein Kampf“ nicht als Beleg oder Erörterungsgrundlage für die ihnen zugeordneten Kommentare dienen. Der Leser werde vielmehr letztlich dazu aufgefordert, sich durch die Lektüre der Auszüge des Originalwerks,

nicht der Kommentare, ein eigenes Bild zu machen. Die Grenze des zulässigen Zitatzwecks sei damit überschritten.

Es sei für die Beurteilung nach dem Urheberrecht ohne Belang, ob unabhängig davon ein hoheitliches Verbot der Vervielfältigung und Verbreitung des Werks bestehe. Die Rechtspositionen, auf die sich der Verlag und dessen Geschäftsführer berufen, hätten gegenüber den dem Freistaat Bayern zustehenden Rechten keinen Vorrang.

Wegen des Zeitablaufs bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache war, wie das Oberlandesgericht ausgeführt hat, eine Regelung durch einstweilige Verfügung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Freistaat Bayern nötig. Diesem könne nicht zugemutet werden, die drohende Verletzung seiner Verwertungsrechte hinzunehmen. Die Beeinträchtigung, die ihm

dadurch erwachsen würde, dass seine Entscheidung, „Mein Kampf“ nicht veröffentlicht zu lassen, unterlaufen wird, kann auch durch Sekundäransprüche (also z.B. spätere Schadensersatzansprüche) nicht angemessen ausgeglichen werden.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist rechtskräftig, da in Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung die deutsche Zivilprozessordnung weitere Rechtsmittel nicht vorsieht. Der mögliche Streit der Parteien in der Hauptsache selbst ist damit nicht entschieden. Die Urteilsgründe im vorliegenden Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz dürften, so das Gericht, jedoch auch für diese Entscheidung Gewicht haben. (al)

**Oberlandesgericht
München
Urteil vom 14.06.2012
AZ: 29 U 1204/12**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

youfit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien.

**Rechtsanwälte Frömming und Partner,
Rothenbaumchaussee 3, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

360° Australien

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**360° medien gbr,
Nachtigallenweg 1, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

GESUNDHAUT

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie für alle denkbaren Publikationsmedien.

**neubourg skin care GmbH & Co. KG,
Mergenthalerstraße 40, 48268 Greven**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Wissmann,
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Die schönsten Kurzgeschichten der Welt Finanzratgeber für die besten Jahre

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

FARUS - Das Dresdner Magazin für Wissenschaft und Kultur

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen sowie Schriftarten, Kombinationen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Tonaufnahmen sowie Bildtonaufnahmen, elektronische Medien, einschließlich Online- und Offline-Dienste.

**Kommunikation Schnell GmbH,
Großenhainer Straße 225, 01129 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Estella kommt! Estellas Welt

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher und alle anderen Printmedien, Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, andere Datenträger sowie für alle sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien.

**Rechtsanwälte UNVERZAGT VON HAVE,
Rothenbaumchaussee 43, 20148 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Deutschlands Partymacher

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Candide Preis für Kultur
Candide Preis für Literatur
Candide Preis für Kunst
Candide Preis für Musik**

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten, Wortverbindungen und Zusätzen für Medien, insbesondere für alle Printmedien und Druckereierzeugnisse, audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, für elektronische und digitale Medien einschließlich Online-Medien sowie Veranstaltungen aller Art.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,
Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

**Garten & Ambiente Bodensee
El Spectaculo
Neues BauEn**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Zusammensetzungen, Schriftarten, Zusätzen, Abwandlungen, Abkürzungen sowie graphischen Gestaltungen in allen Medien, Film, Fernsehen oder Hörfunk, Bild-, Ton- oder Datenträger aller Art, Internet, aber auch für sonstige elektronische oder digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch für CD-ROM, CD-I, DVD, HD-DVD, Blue-Ray-Disc, einschließlich Multimediaanwendungen (Offline oder Online-Dienste) und sonstige Online-Medien und -produkte sowie für Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, SMS, WAP), Domain-Bezeichnungen, Software-Erzeugnisse, Merchandising, Printmedien, Druckerzeugnisse, Plakate, Prospekte, Veranstaltungen aller Art, insbesondere Messeveranstaltungen, Event-Veranstaltungen, Kongresse, Workshops und Seminare.

**Kanzlei Brehm & v. Moers
Rechtsanwälte in Partnerschaft,
Oberbaumbrücke 1, 20457 Hamburg**



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Sachunterricht differenziert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Druckerzeugnisse - insbesondere Zeitungen und Anzeigenblätter, Zeitschriften, Newsletter, Veranstaltungsletter -, elektronische und digitale Medien, Internet und Netzwerke aller Art.

**Rechtsanwalt Christoph Partsch, LL.M., Dr. jur.,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

English differenziert

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Druckerzeugnisse - insbesondere Zeitungen und Anzeigenblätter, Zeitschriften, Newsletter, Veranstaltungsletter -, elektronische und digitale Medien, Internet und Netzwerke aller Art.

**Rechtsanwalt Christoph Partsch, LL.M., Dr. jur.,
Meinekestraße 26, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

berlinim berlin im

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelmkombinationen, graphischen Gestaltungen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften, Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien wie Offline- und onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

**Rechtsanwalt Robert Heller,
Akeleiweg 32a, 12487 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Delikatessen am Wegesrand Delikatessen am Wiesensrand Delikatessen am Waldesrand Un-Kräuter zum Genießen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Bücher, Print- und Onlinemedien.

**KLS Rechtsanwälte,
Gleueler Straße 277, 50935 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Weck das Präsentier in dir

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, Darstellungsformen, Titelmkombinationen für Literatur, Seminarveranstaltungen, Bild-, Ton-, Daten- und Videoträger aller Art, Software-Erzeugnisse, Film, Fernsehen, Rundfunk, elektronische, audiovisuelle und digitale Medien, Merchandising in jeder Form sowie Druckerzeugnisse, CD-ROM, CD-I, Offline- und Online-Dienste, sonstige Online-Medien und sämtliche Multimedia-Produkte.

**praesentarium,
Siemssenstraße 3, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

VIVApedia

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelmkombinationen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen in allen Medien, einschließlich Tonträgern, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, sowie alle elektronische Medien, insbesondere auch Online- und Offline-Dienste (z.B. Internet), Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere auch CD-ROM, CD-I und DVD sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**VIMN Germany GmbH,
Stralauer Allee 6, 10245 Berlin**

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

Top News aus Werbung, Marketing und Medien

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Zeitungswoche Ingelheimer Zeitungswoche Mainzer Zeitungswoche

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rechtsanwaltskanzlei Jaeger,
Poststraße 24, 55126 Mainz

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	_____
	FAX:	_____
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____